

MEDIZIN



Arbeitsmedizinische Betreuung und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)



Herausgeber:

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Hauptgeschäftsstelle

Herbert-Rabius-Str. 1, 53225 Bonn

Telefon: 0228-40072-21

Fax: 0228-40072-25

Internet: www.bad-gmbh.de

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Str. 9

30159 Hannover

Telefon: 0511-167 92 0

Fax: 0511-167 92 99

Internet: www.efas-online.de

Verfasser:

Dr. med. Peter Gülden

B·A·D-Zentrum Hannover

in Zusammenarbeit mit EFAS

Stand: Mai 2008

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsmedizin in der Kirche	5
Typische Belastungen im kirchlichen Arbeitsalltag	7
▼ Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst	7
▼ Verwaltung	9
▼ Kindertagesstätten	11
▼ Diakoniestationen und Pflegeheime	13
Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen	15
Abkürzungsverzeichnis zu Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften	17

Vorwort

Welche arbeitsmedizinischen Betreuungsmaßnahmen sind in einer Kirchengemeinde notwendig? Wie sehen diese aus? Wie können die Betriebsärzte/innen der B·A·D GmbH Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen? Welche Leistungen sind im Vertrag enthalten? Diese Broschüre gibt Ihnen Antwort und eine übersichtliche Darstellung der betriebsärztlichen Leistungen der B·A·D GmbH.

Weitere wichtige Informationsquellen:

- Merkblatt der EKD zur Umsetzung der Biostoffverordnung in Kindertagesstätten, 2006 (download www.efas-online.de)
- Infektionsschutz bei der Kinderbetreuung, 2005 (kostenpflichtig), B·A·D GmbH
- Infektionserreger in der Kinderbetreuung, 2005 (kostenpflichtig), B·A·D GmbH
- Broschüre „Gerne will ich mich bequemen ...Gesundheitstipps für Kirchenmusiker“, 2006 (zu beziehen bei EFAS)
- www.efas-online.de
- www.presys.de

Arbeitsmedizin in der Kirche

In der Arbeitswelt existieren vielfältige Einflüsse und Belastungen, die die Gesundheit von Arbeitnehmern/innen gefährden, z. B. Lärm, ungünstig gestaltete Arbeitsplätze, psychisch belastende Arbeitsbedingungen und Infektionskrankheiten. Um die möglichen gesundheitsgefährdenden Belastungen zu erkennen, ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die entsprechenden Maßnahmen zur Verringerung der Belastungen zu veranlassen. Dazu gehören auch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Da eine Gefährdungsbeurteilung nicht ohne entsprechendes Fachwissen durchzuführen ist, stehen zur Unterstützung Betriebsärzte/innen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bereit. Deshalb besteht bereits seit 1998 ein arbeitsmedizinischer Betreuungsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.

Dieser Vertrag gilt für alle evangelischen Kirchengemeinden und deren unselbständige Einrichtungen sowie die Verwaltungen, Einrichtungen und Werke der Gliedkirchen der EKD, sofern diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (z. B. GmbH oder eingetragener Verein). Die arbeitsmedizinische Betreuung gilt zugunsten aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Alle vorgeschriebenen Vorsorgemaßnahmen und arbeitsmedizinisch notwendigen Leistungen sind damit pauschal abgedeckt. Für Ihre Einrichtung entstehen lediglich Kosten für Impfstoffe und für veranlasste Untersuchungen, die im Arbeitsschutz nicht vorgeschrieben sind (z. B. Einstellungsuntersuchungen).

Primäres Ziel der betriebsärztlichen Arbeit ist es, die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht durch Beratung des Arbeitgebers und der Mitarbeiter/innen sowie durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der frühzeitigen Erfassung von gesundheitlichen Überlastungen und können die Entstehung von berufsbedingten Erkrankungen verhindern. Zu diesen Untersuchungen gehört die Beurteilung, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin für die Aufgaben gesundheitlich geeignet ist, ob ggf. Hilfsmittel benötigt werden oder besondere Auflagen an die Gestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich sind. Ein Augenmerk ist auch auf die Unterstützung betrieblicher Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu richten. Ein weiterer Aspekt ist die Beratung und gegebenenfalls Untersuchung im Rahmen des Mutterschutzes.

Der/die Betriebsarzt/ärztin unterliegt der ärztlichen **Schweigepflicht**.

Eine **Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit** wird vom Betriebsarzt/ von der Betriebsärztin nicht durchgeführt.

Die verantwortlichen Mitarbeiter/innen sollten deshalb ihr zuständiges B·A·D-Zentrum kennen (unterstützen kann hier die B·A·D GmbH – www.bad-gmbh.de und die EFAS – www.efas-online.de). Über die B·A·D-Homepage ist das nächstgelegene B·A·D-Zentrum feststellbar (PLZ-Suche). Wenn Sie Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz haben, nehmen Sie Kontakt mit Ihrem B·A·D-Zentrum auf. Viele Fragen können umgehend telefonisch beantwortet werden. Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch einen Aushang über Ihre zuständigen Ansprechpartner/innen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Im folgenden Abschnitt haben wir für Sie die Betreuungsinhalte für die verschiedenen kirchlichen Einrichtungen zusammengefasst:

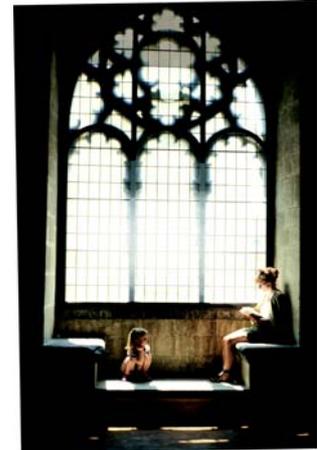
- ▼ Kirchengemeinde, Friedhöfe und Forst
- ▼ Verwaltung
- ▼ Kindertagesstätten
- ▼ Diakoniestationen und Pflegeheime

Typische Belastungen und arbeitsmedizinische Betreuung im kirchlichen Arbeitsalltag

Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Belastungen und Beschwerden der **Wirbelsäule** können bei den Küstern/innen, Beschäftigten auf dem Friedhof, Reinigungskräften und beim Büropersonal auftreten. **Hautbelastungen** durch den Umgang mit Wasser und Verschmutzungen bestehen bei Reinigungskräften und im Friedhofsbereich. Auch Schimmelpilzbelastungen können in Einrichtungen und Kirchen Beratungsbedarf zur Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter/innen auslösen.



Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Begehungen und Beratungen zur Gestaltung der (Bildschirm-) Arbeitsplätze und zum organisatorischen Arbeitsschutz (z. B. Erste Hilfe, Unterweisungen) sind alle sechs Jahre vorgesehen. Begehungen von Friedhöfen mit kirchlichen Mitarbeitern/innen finden ca. alle drei Jahre statt.

Vorsorgeuntersuchungen

Bei durchschnittlich mehr als 2 Stunden täglicher **Arbeit am Bildschirm** ist gemäß Bildschirmarbeitsverordnung alle fünf Jahre, ab dem 40. Lebensjahr alle drei Jahre, eine Vorsorgeuntersuchung zur Bildschirmarbeit anzubieten.

Bei Arbeiten mit direktem Kontakt mit Wasser oder Tragen von „Gummi“-Handschuhen – sog. **„Feuchtarbeit“** – kommt es vermehrt zu Hauterkrankungen. Deshalb sind gemäß Gefahrstoffverordnung bei mehr als 2 Stunden „Feuchtarbeit“ am Tag den Beschäftigten Vorsorgeuntersuchungen anzubieten. Bei über 4 Stunden am Tag sind diese Untersuchungen Voraussetzung für die weitere Beschäftigung mit dieser Tätigkeit. Mitarbeiter/innen im Reinigungs- und Gartenbereich sind davon betroffen.

Friedhofsbeschäftigte, die **Baumarbeiten** durchführen, sind auf ihre gesundheitliche Eignung hin zu untersuchen (H9).

Vertragsleistungen für Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst

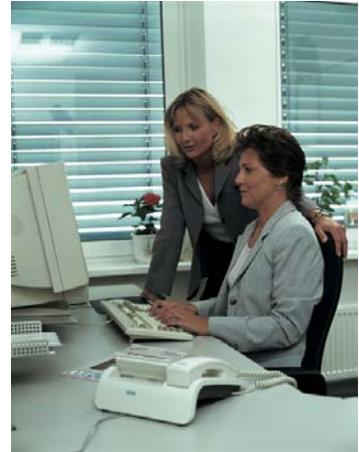
Leistungen	Bemerkungen
Begehungen und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (Persönliche Schutzausrüstung z. B. Handschuhe, Arbeitsmittel, Erste Hilfe u.ä.)	BGV A2, §3 ASiG; i.d.R. Intervall 3 Jahre (Friedhof, Forst) und 6 Jahre (Kirchengemeinde)
Arbeitsplatzbegehung, Untersuchung und Beratung bei Beschwerden / nach schwerer Erkrankung	Auf Wunsch des/der Beschäftigten oder Arbeitgebers
Berufsgenossenschaftl. oder nach staatl. Recht vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen (G 20, G 35 „Arbeitsaufenthalt im Ausland“, Biostoffverordnung, BildSchArbV)	„Bildschirm“-Vorsorge: alle 5 Jahre (ab 40. Lebensjahr alle 3 Jahre), auch für beamtete Pastoren/innen; G 20 (Lärm) für Werkstätten, Forst
Mutterschutz-Beratung (ohne Immunitätskontrollen)	Beratung entsprechend MuSchG für Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen
Jugendschutzuntersuchungen nach JArbSchG	Bis 18.Lebensjahr, mit Untersuchungsbeurteilungsschein
Vorsorgeuntersuchungen nach den Grundsätzen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, z. B. Baumarbeiten (H9)	Vorsorgeuntersuchungen nach VSG 1.2 der Gartenbau-BG
Untersuchung Biostoffverordnung (Borreliose durch Zeckenbiss) bei Forstarbeiten	i.d.R. Beratung, keine Antikörper-Bestimmungen notwendig!
Untersuchung Biostoffverordnung (Frühsommer-Meningo-Enzephalitis [FSME] durch Zeckenbiss) bei Forstarbeiten in FSME-Gebieten (Süddtl.) ohne Impfstoff	i.d.R. Beratung, Impfangebot
Untersuchung auf Fahreignung	z. B. forstwirtschaftl. Fahrtätigkeit (alle 3 Jahre)
Untersuchung „Feuchtarbeit“ (nach GefStoffV)	z. B. Reinigungsarbeiten*
Nicht im Vertrag aufgenommen:	
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen und Betreute (z. B. Jugendwerkstatt)	Keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Mutterschutz-Untersuchungen (Immunitätskontrolle)	soweit vom MuSchG gefordert
Kosten für Impfstoff	
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u.a.	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

* Angebot zur Vorsorgeuntersuchung nach GefahrstoffV ab 2 Std./Tag, Pflichtuntersuchung ab 4 Std./Tag

Verwaltung

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Im Vordergrund stehen Belastungen durch die Arbeit am Bildschirmgerät. Weitergehende Gefährdungen können in Druckereien (evtl. Lärm, Lösemittel), bei Reinigungsarbeiten („Feuchtarbeit“), in Archiven (Staub, Schimmelpilzbelastungen) und Küchen („Feuchtarbeit“) auftreten.



Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Im Rahmen der alle drei Jahre vorgesehenen Begehung stehen arbeitsmedizinische Beratungen zur Ergonomie des Bildschirmarbeitsplatzes im Vordergrund. Bei entsprechenden Arbeitsplätzen wird zu den möglichen Belastungen beraten und evtl. notwendige Vorsorgeuntersuchungen festgelegt.

Vorsorgeuntersuchung

Die Vorsorgeuntersuchung „Bildschirmarbeitsplatz“ hat der Arbeitgeber alle fünf Jahre (bei Beschäftigten über 40 Jahren verkürzt sich der Abstand auf drei Jahre) anzubieten – für die Beschäftigten ist die Teilnahme freiwillig.

Vertragsleistungen für Verwaltungen

Leistungen	Bemerkungen
Begehungen und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (Persönliche Schutzausrüstung z. B. Handschuhe, Arbeitsmittel, Erste Hilfe u.ä.)	BGV A2, §3 ASiG; i.d.R. Intervall 3 Jahre
Arbeitsplatzbegehung, Untersuchung und Beratung bei Beschwerden / nach schwerer Erkrankung	Auf Wunsch des/der Beschäftigten oder Arbeitgebers
Berufsgenossenschaftl. oder nach staatl. Recht vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen (G 20, G 35 „Arbeitsaufenthalt im Ausland“, Biostoffverordnung, BildSchArbV)	„Bildschirm“-Vorsorge: alle 5 Jahre (ab 40. Lebensjahr alle 3 Jahre), auch für beamtete Pastoren/innen; G 20 (Lärm) für Werkstätten und soziale Beratungsstellen
Mutterschutz-Beratung (ohne Immunitätskontrollen)	Beratung entsprechend MuSchG für Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen
Jugendschutzuntersuchungen nach JArbSchG	Bis 18.Lebensjahr, mit Untersuchungsberechtigungsschein
Untersuchung „Feuchtarbeit“ (nach GefStoffV)	z. B. Reinigungsarbeiten*
Nicht im Vertrag aufgenommen:	
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen und Betreute (z.B. Jugendwerkstatt)	Keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Mutterschutz-Untersuchungen (Immunitätskontrolle)	soweit von staatl. Ämtern für Arbeitsschutz gefordert
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Kosten für Impfstoff	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

* Angebot zur Vorsorgeuntersuchung nach GefahrstoffV ab 2 Std./Tag, Pflichtuntersuchung ab 4 Std./Tag

Kindertagesstätten

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

In Kindertagesstätten bestehen für Erzieher/innen Gefährdungen und Belastungen insbesondere durch Infektionskrankheiten (z. B. sog. Kinderkrankheiten), durch das Sitzen auf zu kleinen Stühlen und evtl. durch die Einwirkung von Lärm. Beim Küchenpersonal und bei Reinigungskräften können Hautbelastungen durch den Umgang mit Wasser (sog. „Feuchtarbeit“) auftreten. Bei engem Kontakt und Einbindung in das pädagogische Gesamtkonzept bestehen auch Infektionsgefährdungen.



Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Etwa alle vier Jahre werden die Einrichtungen begangen und beraten. Dabei wird der Arbeitgeber in der Beurteilung der Gefährdungen unterstützt.

Vorsorgeuntersuchungen

Das Personal im Kindergarten, das regelmäßig direkten und körperlichen Kontakt zu vorschulischen Kindern hat, ist nach der Biostoffverordnung bezüglich Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten zu untersuchen (Befragung, Überprüfung des Impfausweises, Beratung, vereinzelt Blutuntersuchungen und evtl. Impfung). Bei besonderen Gefährdungen (z. B. regelmäßiges Windelwechseln in Krippen, sozialpädagogischen Sondereinrichtungen) kann es notwendig sein, den Mitarbeiter/innen eine Hepatitis A- und/oder B-Impfung anzubieten. Bei regelmäßig direktem und körperlichem Kontakt zu den Kindern ist die Untersuchung nach Biostoffverordnung auch bei den Küchen- und Reinigungskräften zu veranlassen. Bezüglich „Feuchtarbeit“ wird auf den Abschnitt „Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst“ verwiesen.

Untersuchung nach Biostoffverordnung in der Kinderbetreuung:

Die Bestimmung von Antikörpern gegen Masern, Mumps, Röteln ist im Regelfall nicht erforderlich und deshalb nicht im Vertrag enthalten!

Nach dem Mutterschutzgesetz ist bei Schwangeren in Kinderbetreuungseinrichtungen zu klären, ob Infektionsrisiken bestehen, die eine weitere Beschäftigung in der Einrichtung verbieten oder einschränken. Der/die Betriebsarzt/ärztin führt diese Untersuchung durch, deren Umfang sich nach den Forderungen der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz richtet. Die Kosten der dabei veranlassten Antikörper-Bestimmungen müssen von der Einrichtung getragen werden.

Vertragsleistung in Kindertagesstätten

Leistungen	Bemerkungen
Begehungen und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (Persönliche Schutzausrüstung z. B. Handschuhe, Arbeitsmittel, Erste Hilfe u. ä.)	BGV A2, §3 ASiG; i. d. R. Intervall 4 Jahre
Arbeitsplatzbegehung, Untersuchung und Beratung bei Beschwerden / nach schwerer Erkrankung	Auf Wunsch des/der Beschäftigten oder Arbeitgebers
Berufsgenossenschaftl. oder nach staatl. Recht vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen (z.B. BildSchArbV)	„Bildschirm“-Vorsorge: alle 5 Jahre (ab 40. Lebensjahr alle 3 Jahre)
Untersuchung „BiostoffV_Kinderbetreuung“ / inkl. Impfleistung ohne Impfstoff nach Gefährdungsbeurteilung	Gilt i. d. R. auch für Krippen – mit Hepatitis A-Impfangebot
Antikörper-Bestimmungen bei Hepatitis A, B, C und Windpocken	Bei Untersuchungen nach Biostoffverordnung – soweit erforderlich
Mutterschutz-Beratung	Beratung entsprechend MuSchG für Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen
Jugendschutzuntersuchungen nach JArbSchG	Bis 18. Lebensjahr, mit Untersuchungsbeurteilungsschein
Untersuchung „Feuchtarbeit“ (nach GefStoffV)	z. B. Reinigungsarbeiten*
Nicht im Vertrag aufgenommen:	
Mutterschutz-Untersuchungen (Immunitätskontrolle u. ä.)	Soweit vom staatl. Arbeitsschutz / MuSchG gefordert werden
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen und Betreute	Keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u. a.	
Kosten für Impfstoff	
Antikörper-Untersuchungen (Ausnahme s. oben)	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

* Angebot zur Vorsorgeuntersuchung nach GefahrstoffV ab 2 Std./Tag, Pflichtuntersuchung ab 4 Std./Tag

Diakoniestationen und Pflegeheime

Mögliche gesundheitliche Gefährdungen

Bei pflegerischen Tätigkeiten bestehen Infektionsrisiken (insbes. Hepatitis B und evtl. C), Hautgefährdungen (Tragen von Handschuhen, Einwirkungen von Desinfektionsmitteln und regelmäßiger Kontakt zu Wasser) und Belastungen der Wirbelsäule.

Allgemeine betriebsärztliche Betreuung

Ein regelmäßiger Kontakt ist mit dem Arbeitsmediziner / der Arbeitsmedizinerin alle drei Jahre vorgesehen (Beratung und Begehung).



Vorsorgeuntersuchungen

Voraussetzung für die Beschäftigung in der Pflege mit regelmäßigem Kontakt zu Körperausscheidungen inkl. Blut (Verbände, Injektionen) ist die Durchführung der Untersuchung nach der Biostoffverordnung. Sie wird entsprechend dem „G-42-Standard“ durchgeführt. Der Arbeitgeber muss allen Mitarbeitern/innen in der Pflege die Hepatitis B-Impfung kostenfrei anbieten. Bei der Planung der Vorsorgeuntersuchungen ist die Untersuchung zur „Feuchtarbeit“ zu berücksichtigen (Einzelheiten siehe im Abschnitt „Kirchengemeinden, Friedhöfe und Forst“).

Vertragsleistung für Diakoniestation/stationäre Altenpflege

Leistungen	Bemerkungen
Begehungen und Beratung des Arbeitgebers zum Gesundheitsschutz (Persönliche Schutzausrüstung z.B. Handschuhe, Arbeitsmittel, Erste Hilfe u.ä.)	BGV A2, §3 ASiG; i. d. R. Intervall 3 Jahre
Arbeitsplatzbegehung, Untersuchung und Beratung bei Beschwerden / nach schwerer Erkrankung	Auf Wunsch des/der Beschäftigten oder Arbeitgebers
Berufsgenossenschaftl. oder nach staatl. Recht vorgeschriebene Vorsorgeuntersuchungen (z. B. BildSchArbV)	„Bildschirm“-Vorsorge: alle 5 Jahre (ab 40. Lebensjahr alle 3 Jahre)
Untersuchung nach BioStoffV entsprechend G 42 (Infektionsgefährdung)	i. d. R. Intervall 3 Jahre
Impfleistung ohne Impfstoff (i.d.R. nur Hepatitis B)	BioStoffV
Antikörper-Bestimmungen bei Hepatitis B, C	Bei Untersuchungen nach Biostoffverordnung – soweit erforderlich-
Mutterschutz-Beratung	Beratung entsprechend MuSchG für Arbeitgeber und Mitarbeiterin
Jugendschutzuntersuchungen nach JArbSchG	Bis 18.Lebensjahr, mit Untersuchungsbeurteilungsschein
Untersuchung „Feuchtarbeit“ (nach GefStoffV)	z. B. Reinigungsarbeiten*
Untersuchung auf Fahreignung – Anlass bezogen	z. B. nach Unfällen, langer Krankheit
Nicht im Vertrag aufgenommen:	
Mutterschutz-Untersuchungen (Immunitätskontrolle u.ä.)	Soweit vom staatl. Arbeitsschutz / MuSchG gefordert
Untersuchungen für Ehrenamtliche, Praktikanten/innen und Betreute	Keine Beschäftigten im Sinne des Vertrages
Impfungen ohne arbeitsrechtlichen Hintergrund: Tetanus-Diphtherie, Grippe u.a.	
Kosten für Impfstoff	
Antikörper-Untersuchungen (Ausnahme s. oben)	
Einstellungsuntersuchung (der Umfang ist vom Arbeitgeber festzulegen)	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung
Sozialmedizinische oder beamtenrechtliche Untersuchung	z. B. ärztliche Untersuchung, Blut- und Urinuntersuchung, Sehtest, EKG

* Angebot zur Vorsorgeuntersuchung nach GefahrstoffV ab 2 Std./Tag, Pflichtuntersuchung ab 4 Std./Tag

Umfang und Untersuchungsabstände von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Untersuchung für Bildschirmarbeitsplätze / G 37

Befragung zu Beschwerden und Krankheiten, die mit der Tätigkeit in Verbindung stehen können. Screening-Untersuchung der Augen mit Sehtestgerät. Evtl. Beratung zu einer Bildschirmbrille. Untersuchungsabstände: i. d. R. fünf Jahre, ab 40. Lebensjahr drei Jahre. Bescheinigung ¹⁾.

BiostoffV-Pflege / nach Grundsatz „G 42“

Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und zur beruflichen Tätigkeit, Impfbuch-Kontrolle, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung (evtl. Hepatitis B-Serologie), Beratung, evtl. Impfung(en). Untersuchungsabstände: i. d. R. drei Jahre. Bescheinigung ^{1) 3)}.

BiostoffV-Kinderbetreuung

Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und zur beruflichen Tätigkeit, Impfbuch-Kontrolle, evtl. Windpocken-Serologie, Beratung insbes. zu Impfungen, evtl. Impfung(en). Bei entsprechender Gefährdung Erweiterung auf Hepatitis B-Serologie (in der Regel nicht erforderlich). In Krippen Angebot für eine Hepatitis A-Impfung. Untersuchungsabstände: i.d.R. (5-)10 Jahre. Bescheinigung ¹⁾. Die Untersuchung kann entfallen, wenn Immunität bezüglich der relevanten Erreger angenommen werden kann ³⁾.

Feuchtarbeit

Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und zur beruflichen Tätigkeit, Inspektion der Haut. Untersuchungsabstände: i. d. R. fünf Jahre. Bescheinigung ¹⁾.

Eignung zum Führen von Fahrzeugen (Fahreignung)

Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und zur beruflichen Tätigkeit, körperliche Untersuchung, Urinuntersuchung, Sehtest, Überprüfung des Gesichtsfeldes (ohne Gerät), evtl. zusätzliche Leistungen bei entsprechender Notwendigkeit (z. B. Labor, Gesichtsfelduntersuchung mit Gerät), Beratung. Untersuchungsabstände: i. d. R. fünf Jahre, ab 40. Lebensjahr drei Jahre. Bescheinigung ¹⁾.

Baumarbeiten / H 9

Befragung zur Krankheitsvorgeschichte und zur beruflichen Tätigkeit, körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung (evtl. Hepatitis B-Serologie), Sehtest, Hörtest, evtl. EKG, Beratung. Untersuchungsabstände: i. d. R. drei Jahre. Bescheinigung ¹⁾.

Untersuchung und Beratung vor Auslandseinsätzen / G 35 ²⁾

Befragung zu der Krankheitsvorgeschichte, der beruflichen Tätigkeit und dem Auslandseinsatz; (körperliche Untersuchung, Urin- und Blutuntersuchung), Beratung und Impfungen, spez. Antikörperbestimmungen müssen gesondert in Rechnung gestellt werden (z. B. HIV). Untersuchungsabstände: 24 - 36 Monate oder bei Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr. Bescheinigung ¹⁾.

Untersuchung für Lärmarbeitsplätze (ab 80 dB(A)) / G 20

Befragung zu Belastungen am Arbeitsplatz, Schutzmaßnahmen und zur gehörbezogenen Krankheitsvorgeschichte. Gehörttest. Beratung zum Gehörschutz. Untersuchungsabstände: i.d.R. fünf Jahre bei Lärmarbeitsplätzen unter 90 dB(A) (Beurteilungspegel ⁴⁾), drei Jahre ab 90 dB(A), nach Erstuntersuchung ein Jahr. Bescheinigung ¹⁾.

Anmerkungen:

- 1) Bei Untersuchungen, die für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin verpflichtend sind (BiostoffV, evtl. "Feuchtarbeit" nach GefStoffV und H 9), wird das Ergebnis „keine gesundheitlichen Bedenken, keine gesundheitlichen Bedenken unter Auflagen“ oder „dauernde gesundheitlichen Bedenken“ ausgesprochen. Ebenfalls wird ein Datum für die nächste Untersuchung genannt. Bei freiwilligen Untersuchungen wird entsprechend der gesetzlichen Vorschrift nur die Teilnahme bescheinigt.
- 2) Darunter fallen Auslandseinsätze in insbes. tropischen Gebieten und mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. Bei Einsätzen unter drei Monaten reicht eine Beratung mit anschl. Impfungen aus.
- 3) Bei der erstmalig, bei neu eingestellten Beschäftigten durchgeführten arbeitmedizinischen Vorsorgeuntersuchung handelt es sich nicht um eine Einstellungsuntersuchung. Diese berücksichtigt die Eignung für den Gesamtarbeitsplatz (z. B. nicht allein Infektionsschutz) und ist damit im Untersuchungsumfang und in der Bewertung deutlich umfangreicher.
- 4) Beurteilungspegel: über den Tag bzw. Schicht gemittelte Lärmwerte. Bei schwankenden Lärmwerten können die Werte auch über die Woche gemittelt werden.

Abkürzungsverzeichnis zu Gesetzen, Verordnungen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften

ASiG:	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) vom 12. Dezember 1973
BildSchArbV:	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung) vom 4. Dezember 1996
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Schutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999, zuletzt geändert am 06. März 2007
BGV A2	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit/Unfallverhütungsvorschrift A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (bisherige BGV A6/A7) vom 1. Januar 2005
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 23. Dezember 2004
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 23. April 2004
VSG 1.2	Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz (VSG 1.2), Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Oktober 1997 (Stand Dezember 2007)

